



# DRSC-Quartalsbericht Q3/2018





Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

nach der Sommerpause melden wir uns bei Ihnen zurück. Wir haben im Verlauf des zurückliegenden Quartals drei Veröffentlichungen herausgebracht und drei Regelungsvorhaben abgeschlossen: Zum einen hat unser HGB-Fachausschuss im Juli mit DRS 26 zur Bilanzierung assoziierter Unternehmen sowie DRS 27 zur Anteilsmäßigen Konsolidierung (von Gemeinschaftsunternehmen) zwei weitere Standards verabschiedet und damit sein bisheriges Arbeitsprogramm zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Parallel dazu nahm er erste Sondierungen für eine mögliche Überarbeitung von DRS 3 zur Segmentberichterstattung und DRS 18 zu latenten Steuern im Konzern auf.

Zum anderen hat der IFRS-Fachausschuss eine Interpretation zur Bilanzierung ertragsteuerlicher Nebenleistungen nach IAS 12 beschlossen. Diese Fragestellung hatte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zuvor behandelt und abschließend beantwortet, jedoch keine eindeutige Aussage getätigt. Zum Zwecke einer einheitlichen Anwendung im deutschen (Steuer-)Rechtskontext haben wir unser gesetzliches Mandat genutzt und in enger Abstimmung mit dem internationalen Standardsetzer Klarheit zur sachgerechten Anwendung im deutschen Rechtsraum geschaffen. Die Thematik deutscher Interpretationen internationaler Rechnungslegungsstandards greifen in unserem Kommentar auf.

Ferner können wir berichten, dass die im vergangenen Jahr um CSR-Themen erweiterte Konzernlageberichterstattung weiterhin viel Aufmerksamkeit erfährt. Unser dazu eingerichtetes Anwenderforum kam unlängst zu seiner zweiten Sitzung zusammen und hat sich erneut intensiv und nutzbringend für alle Teilnehmer zu Anwendungsfragen und Erfahrungswerten ausgetauscht. Apropos Lageberichterstattung: Am 10. Juli hat der IASB bekannt gegeben, dass wir in die neue „Management Commentary Consultative Group“ berufen wurden. Der IASB hat dieses Gremium eingerichtet, um von einem breiten Erfahrungsschatz bei der Überarbeitung der Praxisverlautbarung *Nr. 1 Management*



*Commentary* profitieren zu können. Unsere Erfahrungen mit dem auch international als Flaggschiff hoch angesehenen DRS 20 spielte für unsere Berufung eine entsprechend gewichtige Rolle.

Ansonsten überwiegt bei IASB und IFRS IC derzeit

die Arbeit an Klarstellungen zu diversen Einzelfragen der IFRS, wie das Arbeitsprogramm und auch die lange Liste jüngster IFRS IC-Entscheidungen beweist. Auch wenn sich um mutmaßlich „kleine“ Themen handelt, können die damit verbundenen Änderungen gleichwohl erheblich sein. Deshalb beobachten wir den Fortgang der Diskussionen beständig und bringen uns regelmäßig in diese Erörterungen bereits vor der eigentlichen Konsultationsfrist ein.

In Brüssel gilt unser Hauptaugenmerk bei EFRAG weiterhin v.a. den Arbeiten an der Übernahmeempfehlung zu IFRS 17. Die Ergebnisse aus den Feldstudien haben den Board veranlasst, den IASB auf bestimmte Themenstellungen aufmerksam zu machen. Eine endgültige Indossierungsempfehlung noch in diesem Jahr ist danach nicht mehr zu erwarten. Wie weit sich diese in die Zukunft verschiebt, hängt im Wesentlichen davon ab, wie der IASB auf die Einlassungen verschiedener Parteien reagiert. Die für dessen Oktoberbersitzung angekündigte Befassung dürfte diesbezüglich Klarheit bringen.

Abschließend sei erwähnt, dass wir nunmehr mit den ersten handfesten Auswirkungen des Brexit auch bei der Rechnungslegung konfrontiert sind: Die Entscheidung der Europäischen Kommission, dem CEO und TEG-Vorsitzenden Andrew Watchman aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nach Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit Ende März 2019 keine Verlängerung in Aussicht stellen zu wollen, bedeutet für EFRAG wenig Gutes – mehr dazu in einer der folgenden Ausgaben. Für heute grüßen wir Sie herzlich,

Ihre  
**Andreas Barckow & Sven Morich**



<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Kommentar</b> .....	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen</b> .....	<b>6</b>
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte .....	6
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen .....	7
e) Sitzungen .....	8
2. Weitere Institutionen .....	8
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen</b> .....	<b>9</b>
1. EFRAG .....	9
a) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	9
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	10
d) Indossierungsempfehlungen.....	11
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	11
f) Sitzungen .....	12
2. Europäische Kommission.....	13
3. Weitere Institutionen .....	13
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen</b> .....	<b>14</b>
1. DRSC.....	14
a) Verabschiedete Verlautbarungen .....	14
b) Verlautbarungen zur Kommentierung .....	15
c) Stellungnahmen.....	16
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	17
e) Sitzungen .....	18
2. Weitere Institutionen .....	18
<b>Sonstiges</b> .....	<b>19</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>22</b>



## Nationale IFRS-Interpretationen – ein Widerspruch?

Auf seiner Sitzung vom 5. September 2018 hatte der IFRS-Fachausschuss eine Interpretation zur Bilanzierung ertragsteuerlicher Nebenleistungen nach IFRS verabschiedet. Seit Gründung des DRSC e.V. vor 20 Jahren war dies erst die vierte Interpretation des internationalen Regelwerks. Aber darf sich ein nationaler Standardsetzer überhaupt auslegend zu den IFRS äußern? Und wie verhält sich das mit dem Tätigkeitsfeld des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) des IASB?

Das DRSC wurde als nationaler Standardsetzer auf dem Gebiet der Rechnungslegung von der Bundesregierung anerkannt, zuletzt im Dezember 2011. Sein Mandat ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und – darauf aufbauend – aus dem mit dem BMJV geschlossenen Standardisierungsvertrag sowie den Grundsätzen und Leitlinien des Vereins. Nach § 342 Abs. 1 Nr. 4 HGB hat das DRSC danach „Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315e Absatz 1“ zu erarbeiten. Damit ist die erste der beiden Fragen zumindest juristisch eindeutig beantwortet: Ja, das DRSC darf sich mittels Interpretationen zu den IFRS äußern.

Auf der anderen Seite hat der IASB mit dem IFRS IC eine offizielle Auslegungsinstanz für die von ihm erlassenen Normen. Im Vorwort zu den IFRS heißt es in Paragraph 14: *“Interpretations of IFRSs are prepared by the Interpretations Committee to give authoritative guidance on issues that are likely to receive divergent or unacceptable treatment, in the absence of such guidance.”* Damit stellt die IFRS-Stiftung unmissverständlich fest, dass verpflichtend anzuwendende Leitlinien nur von dieser In-

stanz herausgegeben werden können (und nicht durch nationale Standardsetzer).

Legt man beim Lesen des vorigen Absatzes die Betonung auf „verpflichtend anzuwenden“, springt man indes in zweierlei Hinsicht zu kurz. Zum einen bezieht sich der Satz nur auf jene Verlautbarungen des IFRS IC, die letztlich auch tatsächlich so benannt werden, also Interpretationen; die weitaus meisten Äußerungen des Gremiums münden jedoch gar nicht in Interpretationen, sondern in

sog. Agendaentscheidungen, die auch nach Ansicht des IASB unverbindlich sind. Zum anderen kann eine privatrechtlich verfasste Einheit juristisch keine Letzt-Auslegung erzwingen – das können nur Gerichte, in Europa

bspw. der Europäische Gerichtshof.

Den Widerspruch zwischen dem Selbstverständnis des internationalen Standardsetzers auf der einen und gesetzlicher Mandatierung nationaler Pendanten auf der anderen Seite haben beide Parteien in einer Übereinkunft aufzulösen versucht, der *IFRS Charter des International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS). Zwar ist dieses Dokument nicht durchsetzungsbewehrt, es ist beiden Parteien jedoch Richtschnur für das jeweilige Handeln. In den Paragraphen 48 f. wird festgehalten, dass nationale Instanzen im Normalfall auf lokale Auslegungen verzichten und stattdessen auslegungsbedürftige Sachverhalte an den IASB respektive das IFRS IC übermitteln sollen.

Die Charta sieht in Paragraph 51 jedoch zwei Ausnahmen von dieser Regel vor. Danach können nationale Standardsetzer Auslegungen ausnahmsweise dann vornehmen, wenn sie (a) nach gründlicher Prüfung zu





dem Schluss kommen, dass ein Sachverhalt aufgrund des nationalen Umfelds rechtskreisspezifisch ist oder (b) eine eilbedürftige Klärung schneller herbeiführen können, als das dem internationalen Gremium möglich ist. Auch wenn diese beiden Punkte nicht wirklich trennscharf sind – wann ist ein Sachverhalt rechtskreisspezifisch, wann eilbedürftig? –, wird eines deutlich: Nationale Standardsetzer sollen sich dem Grunde nach nicht interpretierend äußern, und diesem Grundsatz fühlt sich auch das DRSC verpflichtet.

Die Abwägung, sich im Ausnahme- und Zweifelsfall dann doch mit einer Interpretation zu äußern, ist naturgemäß eine Ermessensentscheidung. Mit der Vermutung, dass sich der nationale Standardsetzer in der Regel nicht äußern soll und die Beweislast für die Widerlegung dieser Eingangsvermutung beim DRSC liegt, legen wir uns selbst eine hohe Hürde auf. Dass diese allzu häufig gerissen wird, mag der Leser daran ablesen, dass es insgesamt nur vier Interpretationen gibt; und in allen vier Fällen war das rechtskreisspezifische Umfeld der ausschlaggebende Punkt.

Wenn sich das DRSC im Wege einer Interpretation äußert, dann ist ein für alle Seiten transparentes Vorgehen entscheidend für die Vertrauensbildung unter den Beteilig-

ten. Schon in der IFRS Charter heißt es in Paragraf 52: *“If another accounting standard-setter ultimately decides to issue an interpretation, it should seek to obtain a reasonable level of confidence that it is not misrepresenting IFRS or causing problems for others. One means of assisting in this is to circulate the proposed interpretation to other IFASS participants.”*

Das DRSC geht noch einen Schritt weiter. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des IFRS-Fachausschusses, einen Sachverhalt zur Auslegung in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, bis zur endgültigen Veröffentlichung begeben wir uns in eine enge Abstimmung mit dem IASB und informieren diesen über jeden unserer Schritte. Bevor der Entwurf einer Interpretation zur Konsultation veröffentlicht wird, ersuchen wir den IASB um *negative clearance*. Dazu übersetzen wir bereits den Entwurf ins Englische und warten mit der Veröffentlichung, bis wir die Freigabe erhalten. Dieses Vorgehen hat der IASB allen nationalen Standardsetzern als beispielgebend herausgestellt. Mögen sich Anwendungsfälle in Grenzen halten.

*Prof. Dr. Andreas Barckow*

*(Der Autor ist Präsident des DRSC und gibt seine persönliche Meinung wieder.)*





## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte – derzeit z.B. IFRS-Rahmenkonzept, Wesentlichkeit;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

Im vergangenen Quartal wurden keine Standards bzw. Standardänderungen verabschiedet.

##### ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

#### 1 DP/2018/1 Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital

Der IASB hatte am 28. Juni 2018 das Diskussionspapier DP/2018/1 *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital* betreffend die Abgrenzung von Finanzinstrumenten mit Eigenschaften von Eigenkapital veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2018.

Stellungnahmen zu diesem Diskussionspapier werden noch bis zum 7. Januar 2019 erbeten.



## iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.

## c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Das IFRS IC hat im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 9 – *Doppelwährungsanleihen*;
- IAS 21 – *Beschränkungen für den Fremdwährungstausch*;
- IAS 23 – *Allgemeiner Fremdkapitalkostensatz im Fall eines qualifizierenden Vermögenswerts*;
- IAS 23 – *Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit Grundstückerschließungen*.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 21. November 2018 kommentiert werden können:

- IFRS 9 – *Wahrscheinlichkeitsbedingung im Rahmen des Hedge Accounting*;
- IFRS 11 – *Erfassung von Leasingverbindlichkeiten durch eine joint operation*;
- IFRS 15 – *Beurteilung zugesagter Vertragsleistungen*;
- IAS 27 – *Beteiligungsbewertung im IFRS-Einzelabschluss nach Kontrollverlust*;
- IAS 27 – *Beteiligungsbewertung im IFRS-Einzelabschluss nach Kontrollerrlangung*;
- IAS 37 – *Zahlungen bei Steuern, die keine Ertragsteuern sind*.

## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### IASB-Beratungsgruppe zur Lageberichterstattung

Der IASB hatte am 9. März 2018 die Einrichtung einer Beratungsgruppe (*Consultative Group*) zum Thema *Management Commentary* verkündet. Aufgabe dieses Gremiums ist, den IASB bei seinem Projekt zur Überarbeitung der Leitlinien zur Lageberichterstattung (*Practice Statement Management Commentary*) zu unterstützen. Der Board hatte dieses Projekt Ende 2017 in seinen Arbeitsplan aufgenommen.

Im Juli hatte der IASB die Zusammensetzung der Gruppe bekanntgegeben. Das DRSC ist mit seinem Präsidenten Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow vertreten. Zwischenzeitlich hat die Beratungsgruppe am 28. September 2018 zum ersten Mal getagt. Gegenstand der Sitzung waren die Zielsetzung sowie die Prinzipien der Lageberichterstattung.



## Dritte Sitzung der TRG zu IFRS 17

Die *Transition Resource Group* (TRG) zu IFRS 17 kam im September 2018 zu ihrer dritten Sitzung in London zusammen. In dieser Sitzung wurden elf Anwendungsfragen erörtert. Darüber hinaus stand eine Liste sonstiger eingereicherter Fragen und Herausforderungen zur Diskussion.

Zudem wurde der neueste Stand des sog. *submission log* – die Übersicht aller eingereichten Fragen – frei verfügbar gemacht.

Der Meinungs austausch der TRG-Mitglieder erfolgte im Beisein von IASB-Mitgliedern und unter dem Vorsitz von IASB-Mitglied Martin Edelmann. Der IASB selbst fasst auch die Erkenntnisse dieser Sitzung zusammen; allerdings lag dieser Bericht noch nicht vor. Die Ergebnisse sind unverbindlich.

Für die künftige fachliche Arbeit der TRG steht als weiterer Termin derzeit nur der 4. Dezember 2018 fest.

## e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
<b>Juli</b>	<a href="#">IASB Update</a>	---	---	---
<b>August</b>	---	---	---	---
<b>September</b>	<a href="#">IASB Update</a>	<a href="#">IFRIC Update</a>	<a href="#">Audiobericht</a>	---

\* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.





## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

#### 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-DP/2018/1 (Finanzinstrumente mit Eigenkapital-Merkmalen)

EFRAG hat am 23. August 2018 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier DP/2018/1 *Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Diskussionspapiers, das der IASB Ende Juni 2018 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 9 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2018 dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf begrüßt EFRAG grundsätzlich die lang erwartete Befassung des IASB mit den konzeptionellen Problemen und Schwierigkeiten bei der Anwendung von IAS 32 *Finanzinstrumente: Ausweis*. Positiv wird ebenfalls hervorgehoben, dass der IASB mit seinen Überlegungen auf den bestehenden Regelungen des Standards aufsetzt, inklusive der Einordnung von Ansprüchen gegen das Unternehmen in zwei dichotome Klassen, Eigen- und Fremdkapital. Ferner würdigt EFRAG die Absicht des IASB, mit zusätzlichen Leitlinien zum Ausweis und zu Angaben den Informationsgehalt der Abschlüsse zu erhöhen.

Im Detail der Umsetzung dieser Ideen sieht EFRAG jedoch Anlass zu Kritik. Z.B. erscheint der bevorzugte Ansatz des IASB insbesondere für Anwender zu aufwendig, nicht zuletzt durch die Einführung neuer Begriffe („unabhängig von den verfügbaren ökonomischen Ressourcen“). Weitere Kritikpunkte betreffen u.a. den voraussichtlichen Wegfall der Ausnahme für Bezugsrechte in Fremdwährung (*foreign currency rights issues*), die Ideen des IASB betreffend den Separat-Ausweis und die Bewertung der Eigenkapital erfassten Instrumente und die vorgeschlagenen Klassifizierungsregeln für freistehend Derivate über eigene Eigenkapitalinstrumente.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf werden von EFRAG bis 3. Dezember 2018 erbeten. Das IASB-Diskussionspapier selbst kann bis 7. Januar 2019 kommentiert werden.



## b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

### 1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu angepassten Querverweisen des überarbeiteten IFRS-Rahmenkonzepts auf die IFRS

EFRAG hat am 6. Juli 2018 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Aktualisierung der Querverweise in aktuellen IFRS und Interpretationen auf das überarbeitete IFRS-Rahmenkonzept publiziert und zur Kommentierung gestellt. Der IASB hatte die Aktualisierung der Querverweise gemeinsam mit der Überarbeitung des Rahmenkonzepts am 29. März 2018 veröffentlicht.

Aus Sicht von EFRAG erfüllt die Aktualisierung der Querverweise die Indossierungskriterien. Gleichwohl wird im Indossierungsentwurf von EFRAG betont, dass die Indossierungsempfehlung für die Querverweise keine Überprüfung und Beurteilung der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts durch den IASB als Ganzes darstellt, sondern nur die für die Querverweise relevanten Teilaspekte im IFRS-Rahmenkonzept abdeckt. Da das IFRS-Rahmenkonzept kein Standard bzw. keine Interpretation ist, unterliegt es selbst keiner Indossierung.

Rückmeldungen zu diesem Entwurf waren bis 14. September 2018 möglich. Die Indossierungsempfehlung wurde bis dato noch nicht finalisiert.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 EFRAG-Stellungnahme zu ED/2018/1 (Änderung von IAS 8)

EFRAG hat am 23. August 2018 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2018/1 *Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Änderungen an IAS 8)* veröffentlicht.

EFRAG bekundet in ihrer Stellungnahme grundsätzlich keine Unterstützung für die IASB-Vorschläge. Diese Ablehnung beruht insb. auf der vorgeschlagenen Differenzierung zwischen freiwilligen Änderungen, die infolge von Agendaentscheidungen des IFRS IC vorgenommen werden, und anderen freiwilligen Änderungen. Neben grundsätzlichen Neben Fragestellungen mit Blick auf Status und Zielsetzung von Agendaentscheidungen des IFRS IC sieht EFRAG zudem praktische Herausforderungen in der Umsetzung der IASB-Vorschläge, die im Entwurf nicht ausreichend adressiert sind. Aus Sicht von EFRAG wäre zudem eine zusätzliche Klarstellung zur Unterscheidung zwischen der Änderung einer Rechnungslegungsmethode und der Korrektur eines Fehlers notwendig, die der IASB im Entwurf nicht ausreichend adressiert hat.

Die Inhalte des IASB-Änderungsentwurfs von März 2018, der dann bis Juli 2018 zur Kommentierung, hatten wir bereits auf S. 6 f. im Quartalsbericht Q1/2018 dargestellt.



## 2 EFRAG-Schreiben an den IASB betreffend IFRS 17 (Versicherungsverträge)

EFRAG hat am 4. September 2018 ein Schreiben an den IASB übermittelt, in welchem Fragestellungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von IFRS 17 aufgezeigt werden.

EFRAG arbeitet seit der Veröffentlichung des Standards an einer Indossierungsempfehlung für IFRS 17. In diesem Zuge hat EFRAG Umfragen und Feldstudien durchgeführt, durch welche Bedenken und Anwendungsprobleme seitens Anwender in der EU aufgezeigt wurden. EFRAG hat die Auswirkungen dieser Bedenken auf eine mögliche Indossierungsempfehlung noch nicht eruiert, geht aber davon aus, dass diese einen Einfluss auf die endgültige Beschlussfassung haben könnten.

Diese Liste von sechs Themen hat nicht den Charakter einer Aufforderung des IASB zur Änderung des Standards, sondern ist als Hinweis auf eigene Erkenntnisse gemeint. Gleichwohl soll aber ermöglicht werden, dass der IASB bei potenziellen Erwägungen, IFRS 17-Anwendungsfragen in einer Form – jenseits der Tätigkeit der TRG – zu adressieren, diese Themen berücksichtigt.

Der weitere Verlauf des Indossierungsverfahrens hängt nun u.a. davon ab, wie der IASB auf diese und von anderer Seite eingebrachte Hinweise reagiert. Eine endgültige Indossierungsempfehlung ist entgegen dem bisherigen Zeitplan und auch dem bisherigen Wunsch der Europäischen Kommission bis Ende 2018 nicht mehr realistisch.

### d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission keine Indossierungsempfehlung abgegeben.

### e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

### Aufruf zur Bewerbung als EFRAG-CEO/TEG-Vorsitz und als EFRAG-TEG-Mitglied

Am 13. Juli 2018 hat EFRAG zu Bewerbungen für künftige TEG-Mitglieder aufgerufen. Hierbei wird wie auch bisher ein repräsentativer Mix aus Mitgliedern verschiedener Länder, Branchen und Berufsgruppen angestrebt. Bewerbungen können bis zum 8. Oktober 2018 eingereicht werden. Für potenzielle Interviews wurden bereits Termine festgelegt und kommuniziert. Die Benennung soll noch vor Ende 2018 erfolgen. Weitere Details finden sich [hier](#).

Am 2. August 2018 hat EFRAG zudem die Suche nach einem Nachfolger für den derzeitigen EFRAG-TEG-Vorsitzenden und zugleich EFRAG-CEO bekanntgegeben. Der Brite Andrew Watchman kommt aufgrund seiner Nationalität nach Ablauf der aktuellen Amtszeit am 31.3.2019 nicht mehr für dieses Amt in Frage. Kandidaten für diese Funktion können sich ebenfalls bis 8. Oktober 2018 bewerben.



## Aufruf zu Bewerbungen für das European Corporate Reporting Lab

Am 13. September 2018 hat EFRAG zu Bewerbungen für sein künftiges sog. European Corporate Reporting Lab aufgerufen. Dieses Lab soll künftig neue Ideen und Denkansätze im Bereich der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung entwickeln und diesbezügliche Praxisansätze erkennen und aufgreifen.

Für die Tätigkeit dieses Lab soll nun ein Lenkungsausschuss etabliert werden, für den Mitglieder gesucht werden. Dabei wird – wie auch bei der TEG – ein breiter Mix aus Branchen, Organisationen und Berufshintergrund angestrebt. Interessenten können sich bis 8. Oktober 2018 bewerben. Weitere Details finden Sie [hier](#).

## Abschlussbericht zur Konsultation über das EFRAG-Forschungsprogramm

Am 20. August 2018 hat EFRAG ein sog. Feedback Statement zu der vorausgegangenen Konsultation betreffend das EFRAG-Forschungsprogramm publiziert. Darin werden die Rückmeldungen und wesentliche Aussagen zusammengefasst.

Dies soll Basis der nun über die nächsten Monate andauernden Beratung sein, bei welcher EFRAG sich entscheiden wird, welche Themen bzw. „Projekte“ im Sinne von Forschungsaktivitäten wann und mit welcher Priorität unternommen werden.

## f) Sitzungen

	<b>EFRAG TEG</b>	<b>EFRAG Board*</b>	<b>ARC</b>
<b>Juli</b>	<a href="#">EFRAG-Update</a>	03.07.2018	---
<b>August</b>	<a href="#">EFRAG-Update</a>	21./22.08.2018	---
<b>September</b>	<a href="#">EFRAG-Update</a>	03. und 20.09.2018	<a href="#">27.09.2018</a>

\* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

Das [ARC-Protokoll](#) vom Juni 2018 wird hiermit nachgereicht.



## 2. Europäische Kommission

### a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Aktivitäten bekannt.

### b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standardänderungen in EU-Recht übernommen, daher keine entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragsteuern*);
- Sammel-Änderungsstandard (Zyklus 2015-2017);
- Änderungen an IAS 28 (*Langfristige Investitionen*);
- Änderungen an IAS 19 (*Planänderung, -kürzung oder -abgeltung*);
- Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.

## 3. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Aktivitäten bekannt.



## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

#### 1 DRS 26 Assoziierte Unternehmen und DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung

Der HGB-FA des DRSC hat in der 28. Öffentlichen Sitzung am 17. Juli 2018 den *Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 26 Assoziierte Unternehmen* (DRS 26) und den *Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 27 Anteilmäßige Konsolidierung* (DRS 27) einstimmig verabschiedet. Beide Standards sind erstmals in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Zentraler Regelungsbereich des *DRS 26 Assoziierte Unternehmen* ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gem. § 311 und 312 HGB, welche die Abbildung dieser Unternehmen entsprechend der Equity-Methode im Konzernabschluss normieren.

Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* wurden, neben einigen redaktionellen oder erläuternden Anpassungen, nur zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen. Bei der Regelung zur negativen Assoziierungsvermutung, welche bei einem Anteilsbesitz < 20% vorliegt, wird diese nunmehr nur als Indikator verstanden. Demnach ist nun zusätzlich durch eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände zu beurteilen, ob nicht doch ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.

Für die Regelung zu Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen ist nunmehr die Kenntniserlangung und nicht mehr die „Auslösung“ maßgeblich. Demnach sind Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen – sofern dem Mutterunternehmen alle bilanzierungsrelevanten Informationen vorliegen – auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode zu berücksichtigen, wenn sie erst nach dem Stichtag des Abschlusses, welcher der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen.

*DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung* konkretisiert die Vorschriften gemäß § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Dabei werden auch die Kriterien für das Vorliegen eines Gemeinschaftsunternehmens, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert.

Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

DRS 26 und DRS 27 wurden zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das BMJV weitergeleitet. Die Bekanntmachung steht derzeit noch aus.





## 2 DRSC-Interpretation 4 betreffend die Bilanzierung ertragsteuerlicher Nebenleistungen nach IFRS

Der IFRS-FA des DRSC hat am 5. September 2018 die *DRSC Interpretation 4 (IFRS) Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* verabschiedet.

Gegenstand der Interpretation ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen (ertragsteuerliche Nebenleistungen), in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind. In der Interpretation wird die Anwendung von IAS 37 auf die steuerliche Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO festgelegt sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen aufgezeigt. Zudem wird klargestellt, dass eine Änderung der Bilanzierungsweise infolge dieser Interpretation keine Fehlerkorrektur, sondern eine Methodenänderung i.S.d. IAS 8 darstellt.

Vor der Verabschiedung der Interpretation hat der IFRS-FA die – teilweise kritischen – Anmerkungen in den Stellungnahmen zu dem am 16. Juli 2018 veröffentlichten Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 1 intensiv diskutiert und gewürdigt. Um den Entscheidungsprozess des IFRS-FA deutlich zu machen, beschloss er, sein Feedback auf die Rückmeldungen in den Stellungnahmen in einem separaten Papier zusammenzufassen und voraussichtlich im Oktober 2018 zu veröffentlichen.

Der Text der Interpretation entspricht im Wesentlichen dem Entwurf mit einigen wenigen redaktionellen Änderungen in Tz. 8, 10 und B7. Ferner wurden in der Begründung in Tz. B6 die Sätze 5 und 6 gestrichen.

Im Nachgang zu dieser Entscheidung hat der IFRS-FA aufgrund eines späteren Hinweises eine ergänzende Klarstellung des Inkrafttretens dieser Interpretation beschlossen. Die Klarstellung betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interpretation. Der IFRS-FA hatte die Interpretation vor dem Hintergrund erarbeitet, nach IFRS bilanzierenden Unternehmen eine belastbare Bilanzierungsgrundlage für deren Jahresabschluss 2018 zu liefern und eine Verlautbarung zum Ende des dritten Quartals 2018 anzustreben. Im Zuge der Finalisierung des Textes wurde der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht, dass mangels einer expliziten Aussage zum Erstanwendungszeitpunkt die Ansicht vertreten werden könne, dass die Interpretation bereits für Quartalsabschlüsse zum 30. September sowie für Jahresabschlüsse von Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr anzuwenden wäre. Dies entspricht nicht der Auffassung des FA. Nunmehr wurde klargestellt, dass die Interpretation erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS), Anwendungshinweisen (AH) oder Interpretationen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.



## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der Juni-Sitzung

Das DRSC hat am 1. August 2018 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt, in der wir uns zu den Entscheidungen der Sitzung im Juni 2018 äußern.

Darin stimmen wir den vorläufigen und endgültigen Entscheidungen zu – mit Ausnahme jener betreffend die Währungsumrechnung in Venezuela. Diese beinhaltet kaum Klarstellung, was wir kritisch anmerken, allerdings erscheint dieses Thema zumindest in Deutschland als nicht wesentlich.

### 2 DRSC äußert sich zur EU-Eignungsprüfung des Vorschriftenrahmens zur Unternehmensberichterstattung

Das DRSC hat sich an der *Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens zur Unternehmensberichterstattung der Europäischen Kommission (Fitness Check on the EU framework for public reporting by companies)* beteiligt. Unsere Antworten auf die von der EU-Kommission im Konsultationsdokument gestellten Fragen nebst einem Begleitschreiben, in welchem wir die Kernaussagen unserer Antworten zusammengefasst haben, können hier heruntergeladen werden.

Auch wenn wir der Eignungsprüfung im Grundsatz positiv gegenüberstehen, geben einige Elemente dieser Konsultation Anlass zu Kritik. So sehen wir keine überzeugenden neuen Argumente für eine erneute Befassung mit der IAS-Verordnung – wenige Jahre nach der letzten Evaluation – und sprechen uns ausdrücklich gegen einen Indossierungsprozess aus, der Änderungen an den vom IASB verabschiedeten IFRS für den europäischen Rechtsraum zulässt.

Weiterhin regen wir an, den Anwendungsbereich der Eignungsprüfung zu erweitern und auch aufsichtsrechtliche EU-Offenlegungsvorschriften mit einzubeziehen, um bestehende Überschneidungen und Doppelanforderungen mit den Rechnungslegungsvorschriften zu beseitigen. In gleicher Weise schlagen wir vor, dass die Kommission die Level-2- und Level-3-Vorschriften in den Fitness-Check einbezieht, weil gerade hier Widersprüche und Inkohärenzen zu den Richtlinien anzutreffen sind.

Das DRSC rät der Europäischen Kommission ferner von kurzfristigen Regulierungsaktivitäten betreffend die Bankbilanzrichtlinie, die Versicherungsbilanzrichtlinie und die nichtfinanzielle Berichterstattung ab und schlägt stattdessen vor, die Entwicklungen zu beobachten und verfügbare Evidenz sorgfältig zu prüfen.



## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### DRSC-Präsident ist Mitglied der IASB-Beratungsgruppe zur Lageberichterstattung

Prof. Dr. Andreas Barckow, Präsident des DRSC, gehört zu den Mitgliedern der IASB-Beratungsgruppe, die den Board im Projekt zur Überarbeitung des *IFRS Practice Statement 1 Management Commentary* unterstützen werden.

der bereits jetzt in einigen Ländern als Beispiel gebend angesehen wird.

Weitere Informationen zur *Management Commentary Consultative Group*, u.a. auch die Liste aller Mitglieder finden Sie auf der [Webseite des IASB](#).

Das DRSC hat mit seinem DRS 20 *Konzernlagebericht* einen Standard entwickelt,

### Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen zu DRS 18

Der HGB-Fachausschuss hatte in der 38. Sitzung am 17. Juli 2018 die Überarbeitung von DRS 18 *Latente Steuern* beschlossen und in seiner 39. Sitzung am 13. September 2018 mit der Diskussion der Fachthemen begonnen, bei denen er möglichen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sieht.

bzw. Ergänzungsbedarf an DRS 18 gesehen wird.

Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei beim DRSC bis 31. Dezember 2018 eingereicht werden ([info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)). Dabei ist zu beachten, dass die Themenbereiche den Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung zuzurechnen sein sollten und die Fragestellungen ausreichend klar und detailliert beschrieben sind, falls zutreffend mit Darstellung möglicher Lösungsansätze.

Auf dieser 39. Sitzung hat der HGB-Fachausschuss zudem beschlossen, die fachlich interessierte Öffentlichkeit einzubinden und um die Einreichung von Themenvorschlägen zu bitten, bei denen Änderungs-

### Zweites Treffen des DRSC-Anwenderforums Konzernlageberichterstattung

Am 25. September 2018 fand das zweite Anwenderforum „Konzernlageberichterstattung“ statt. Wie bereits beim ersten Treffen im Juni nutzten die Teilnehmer das Forum zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion einzelner Fragestellungen der (Konzern-)Lageberichterstattung. So wurden bspw. die Anforderungen an die Berichterstattung von Leistungsindikatoren nach DRS 20 einschließlich der Erwartungen von ESMA und der DPR, die Auswirkung des IDW PS 350 Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung auf Erstel-

ler, die Einbindung des Aufsichtsrates in die CSR-Berichterstattung und der Prognosezeitraum diskutiert.

Das Anwenderforum stellt eine weitere Dienstleistung für unsere Mitglieder dar, die den Verein finanziell tragen und unterstützen. Wir freuen uns daher über das große Interesse vieler Unternehmen und Verbände an einer Beteiligung. Das nächste Anwenderforum zur (Konzern-)Lageberichterstattung wird vsl. im März oder Mai 2019 stattfinden.



## e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
<b>Juli</b>	<u>68. Sitzung</u>	<u>38. Sitzung</u>	---
<b>August</b>	---	---	---
<b>September</b>	<u>69. Sitzung</u>	<u>39. Sitzung</u>	---

## 2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derartige Aktivitäten oder Verlautbarungen sind uns nicht bekannt geworden.



## Sonstiges

### 1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

01./02.10.2018	WSS-Meeting, London
02./03.10.2018	IFASS-Meeting, London
04.10.2018	ASAF-Sitzung, London
11./12.10.2018	70. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
16.-18.10.2018	Zusammenkunft der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Johannesburg
18.10.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18.10.2018	Konferenz der EU-Kommission zu nichtfinanziellen Angaben, Brüssel
22.-26.10.2018	IASB-Sitzungswoche, London
08.-10.11.2018	IAAER World Congress of Accounting Educators and Researchers, Sydney
11./12.11.2018	IASB Research Forum, Sydney
12.-16.11.2018	IASB-Sitzungswoche, London
20.11.2018	Öffentliche Diskussion des DRSC, EFRAG und IASB (bzgl. IASB-Diskussionspapier „Eigenkapitalinstrumente“), Frankfurt am Main
22.11.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
27./28.11.2018	IFRS IC-Sitzung, London
28./29.11.2018	EFRAG-TEG-Sitzung und CFSS-Zusammenkunft, Brüssel
29.11.2018	40. HGB-FA-Sitzung, Berlin
29.11.2018	Gemeinsame Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA, Berlin
30.11.2018	Konferenz der EU-Kommission zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung, Brüssel
04.12.2018	Telefonkonferenz des EFRAG Board zu IFRS 17
04.12.2018	Sitzung der TRG zu IFRS 17, London
06./07.12.2018	ASAF-Sitzung, London
10.12.2018	8. ANC Etats Generaux, Paris
10.-14.12.2018	IASB-Sitzungswoche, London
17.12.2018	71. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
18./19.12.2018	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
19./20.12.2018	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel



## 2. Personalia

Üblicherweise werden an dieser Stelle ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

Uns sind keine Änderungen der Gremienbesetzung bekannt geworden. Insb. die Ernennung künftiger IASB-Mitglieder, die Neuzusammensetzung des ASAF sowie die Ernennung weiterer IFRS AC- sowie IFRS IC-Mitglieder, wozu jeweils Ausschreibungen liefen, sind noch nicht bekannt gemacht worden.

## 3. Nützliche Links

[DPR](#)

[DRSC](#)

[EFRAG](#)

[ESMA](#)

[IASB](#)

[IDW](#)

[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).





## 4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
AO	Abgabenordnung
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters (der EFRAG)</i>
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i>
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TRG	<i>Transition Resource Group</i>
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben am 30.09.2018

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2, 4)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2018 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.